

# **Gemeinde Knutwil**

# Vollzugsverordnung

zum Reglement für das Friedhof- und Bestattungswesen der Gemeinde Knutwil

vom 25. März 2021

# Inhaltsverzeichnis

			Seite
I. Be	estat	tungszeiten	3
II. G	irabo	denkmäler	3
Art.	1	Grundsätze	3
Art.	2	Bewilligung	3
Art.	3	Werkstoffe	3
Art.	4	unzulässige Werkstoffe	4
Art.	5	Ausführung	4
Art.	6	Bearbeitung	4
Art.	7	Polieren usw.	4
Art.	8	Form	4
Art.	9	unzulässige Formen	5
Art.	10	Schrift und Schmuck	5
Art.	11	Firmenbezeichnung	5
Art.	12	Gesamtbild	5
Art.	13	Masse	5
Art.	14	Versetzarbeiten	6
Art.	15	Blumengefässe, Fotografien	6
Art.	16	Ausnahmen	7
III. S	chlu	ssbestimmungen	7
Art.	17	Inkrafttreten	7

Im Interesse einer leichteren Lesbarkeit wird im gesamten Text die männliche Form verwendet; die weibliche Form ist selbstverständlich eingeschlossen.

Gestützt auf Art. 2, lit. a, b, c des Reglements für das Friedhof- und Bestattungswesen vom 5. Dezember 2017 wird vom Gemeinderat Knutwil folgende Vollzugsverordnung Erlassen:

#### I. Bestattungszeiten

Bestattungen finden ganzjährig von Montag bis Samstag jeweils um 09.30 Uhr statt. An Sonn- und Feiertagen werden keine Bestattungen vorgenommen

#### II. Grabdenkmäler

#### Art. 1 Grundsätze

- <sup>1</sup> Für alle Gräber, ausgenommen das Gemeinschaftsgrab und die Plattengräber, sind Denkmäler zu errichten. Bei Plattengräber ist eine Platte anzubringen.
- <sup>2</sup> Das Grabdenkmal ist ein Gedächtniszeichen, welches die Erinnerung an den Verstorbenen wachhalten soll und eine Aussage über sein Leben und seinen Glauben enthalten kann.
- <sup>3</sup> Das Grabdenkmal soll persönlich gestaltet sein und sich in das Gesamtbild der Friedhofanlage ruhig und harmonisch einfügen.

## Art. 2 Bewilligung

- <sup>1</sup> Das Aufstellen von Grabdenkmälern bedarf einer Bewilligung.
- <sup>2</sup> Das Gesuch ist der Friedhofverwaltung im Doppel einzureichen. Dem Gesuch sind zwei Pläne im Massstab 1:10 beizulegen. Die Friedhofverwaltung kann ergänzende Angaben und Unterlagen verlangen.
- <sup>3</sup> Die Friedhofverwaltung ist berechtigt, Grabdenkmäler, die nicht den eingereichten und genehmigten Zeichnungen bzw. Materialien entsprechen, durch die Gesuchsteller anpassen zu lassen oder auf dem Wege der Ersatzvornahme entfernen zu lassen. Dabei kann sie auch Fachleute beiziehen.

#### Art. 3 Werkstoffe

Als Werkstoffe für die Erstellung von Grabdenkmälern sind zugelassen:

- Naturstein (mit Ausnahmen gemäss Art. 4)
- Holz
- Schmiedeisen
- Bronze
- Aluminiumguss

## Art. 4 unzulässige Werkstoffe

Unzulässige Werkstoffe sind:

- Kunststeine
- Kunststoffe
- Klinker
- Blech
- Gusseisen
- Draht
- Porzellan
- Glas
- Emaille
- geschliffene fernöstliche Granite
- geschliffener schwarz-schwedischer Granit (SS-Granit genannt)
- geschliffene rot-schwedische Granite
- geschliffener nordischer Granit
- geschliffener Labrador (hell und dunkel)

und ähnliche, ästhetisch ungünstig wirkende Materialien.

#### Art. 5 Ausführung

Für jedes Grabdenkmal aus Stein darf mit Einschluss des Sockels nur eine Gesteinsart verwendet werden. Grabdenkmäler aus Holz, Schmiedeisen und Bronze sowie Aluminiumguss dürfen auf Natursteinsockel gestellt werden.

#### Art. 6 Bearbeitung

Alle Flächen des Grabdenkmals müssen handwerklich oder maschinell einwandfrei und materialgerecht bearbeitet sein. Die Beurteilung darüber obliegt der Friedhofverwaltung.

#### Art. 7 Polieren usw.

Das Polieren, Anpolieren, Einbrennen, Einwachsen und Sandstrahlen von Steinen sowie das Fräsen von Seitenkanten ist nicht gestattet.

#### Art. 8 Form

Die Grabdenkmäler sollen in ihren Formen schlicht und ungekünstelt, materialgerecht sowie handwerklich und künstlerisch richtig empfunden sein. Besonderes Gewicht ist auf eine klare Linienführung und auf gute Grössenverhältnisse zu legen.

#### Art. 9 unzulässige Formen

Felsbruchstücke, Findlinge und ausgefallene, unregelmässige Umrissformen sind unzulässig.

#### Art. 10 Schrift und Schmuck

<sup>1</sup> Grossen Wert ist auf eine schöne Schrift zu legen. Die Schrift muss sich in Grösse, Art und Gestaltung dem Grabmal harmonisch einfügen. Verschiedene Beschriftungsarten auf dem gleichen Grabdenkmal (z.B. Relief und Gravurschrift) sind unzulässig.

# <sup>2</sup> Unzulässig sind:

- unbefriedigende, naturalistische Bildreliefs, Radierungen, Mosaike
- unkünstlerische Portraitdarstellungen
- Metallornamente aus Serienerzeugung
- das Bemalen von erhabenen Schriften, Ornamenten und Reliefs.

## Art. 11 Firmenbezeichnung

Der Grabdenkmalhersteller kann seitlich auf dem Grabdenkmal seinen Namen unauffällig in gravierter Schrift anbringen. Die Verwendung von Namenplaketten und Stempelaufdrücken ist untersagt.

#### Art. 12 Gesamtbild

Im Interesse eines harmonischen Gesamtbildes sollen hohe Steine schmal, niedrige Steine breit gehalten werden.

#### Art. 13 Masse

<sup>1</sup> Für die Grabdenkmäler gelten folgende Höchst- bzw. Mindestmasse.

EINZELGRÄBER	Höhe (max.)	Breite (max.)	Dicke (min max.)
	120cm	50cm	14-20cm
Kreuzformen	125cm	65cm	14-20cm
Plastiken und Stelen	125cm	33cm	14-30cm

Schriftplatten	Breite	Länge	Höhe
bei freien Plastiken	50cm	40cm	20cm

Einfassung	Länge	Breite
	120cm	80cm

FAMILIENGRÄBER	Höhe (max.)	Breite (max.)	Dicke (min max.)
	125 cm	140cm	16-25cm
Kreuzformen	150cm	65cm	16-25cm
Plastiken u. Stelen	150cm	60cm	16-30cm

Schriftplatten	Breite	Länge	Höhe	
bei freien Plastiken	50cm	40cm2	20cm	

Einfassung	Länge	Breite
	140cm	160cm

URNENPLATTEN	Länge	Breite	Dicke (min max.)
	43cm	43cm	16-30cm

Einfassung	Länge	Breite
	100cm	75cm

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Die Höhenmasse gelten inkl. Sockel. Dieser darf höchstens 10% der Gesamthöhe betragen.

#### Art. 14 Versetzarbeiten

<sup>1</sup> Die Grabdenkmäler sind auf Betonfundamente zu stellen. Die Grabdenkmäler sind fachgerecht mit diesem Fundament zu verbinden.

#### Art. 15 Blumengefässe, Fotografien

<sup>1</sup> Mit dem Grabdenkmal verbundene Blumen- und Weihwassergefässe sowie Fotografien sind nicht gestattet.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Die Minimaldicken gelten nur für Grabsteine in Naturstein.

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Wird ein Grabdenkmal in freier, künstlerischer Form aufgestellt, so kann ausnahmsweise als Schriftträger eine separate, kleinere Liegeplatte verwendet werden.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Das Setzen der Grabdenkmäler darf frühestens 9 Monate nach der Beerdigung erfolgen. Bei Urnenbestattungen fällt die Wartezeit dahin.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Fotografien der/des Verstorbenen im Ausmass von max. 9 x 13 cm sind gestattet. Sie dürfen jedoch nicht an der Fassade der Kirche angebracht werden.

#### Art. 16 Ausnahmen

Die Friedhofverwaltung kann ausnahmsweise Abweichungen von den Art. 3 bis 10, 12 und 13 bewilligen, sofern besondere künstlerische und ästhetische Gründe dies rechtfertigen und dadurch weder die unmittelbare Umgebung des betreffenden Grabes noch die ruhige Wirkung der gesamten Friedhofanlage beeinträchtigt werden.

# III. Schlussbestimmungen

#### Art. 17 Inkrafttreten

Diese Vollzugsverordnung wurde vom Gemeinderat Knutwil am 25. März 2021 beschlossen und wird auf dieses Datum in Kraft gesetzt. Sie ersetzt die Vollzugsverordnung zum Reglement über das Friedhof- und Bestattungswesen vom 23. August 2018.

Knutwil, 25. März 2021

**GEMEINDERAT KNUTWIL** 

Gemeindepräsidentin

Hanspeter Rinert Gemeindeschreiber

3 KNUT